

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2021

EVENTS



20.05.2021

**Webinar: Mitarbeitereinsatz und Vertrieb in Italien – In
Zusammenarbeit mit IHK Stuttgart**

Uhrzeit: 9:00 – 11:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie [hier](#)

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Vertretungsbefugnisse in der italienischen GmbH Seite **5**
DEUTSCHLAND: Bedeutung der Gesellschafterliste in der GmbH Seite **5**

ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Kündigung aus betriebsbedingten Gründen und Anspruch auf Wiedereinsetzung in den Arbeitsplatz Seite **6**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Andersnutzung der Gewerkschaftsfreistellung ist nicht immer Kündigungsgrund Seite **6**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Die Steuer auf digitale Dienstleistungen in Italien Seite **7**
DEUTSCHLAND: Erleichterungen für Unternehmen verlängert. Seite **7**

MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Aufwertung von Vermögensgegenständen mit entsprechender Steigerung des Unternehmenswertes Seite **8**

CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Neuerungen betreffend die Beglaubigung der Formulare für die Identifizierung von Abfällen Seite **8**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Neu-Ansässige und ausländische Beteiligungen Seite **9**

VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Advance Price Agreements zur Festlegung der Verrechnungspreise. Seite **9**

FINANZ- UND BANKRECHT

- ITALIEN:** Geldwäschebekämpfung: Mitteilungspflicht der wirtschaftlichen Berechtigten von Gesellschaften an das Handelsregister. Seite **10**

INHALTSVERZEICHNIS

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Abwerbung der Unternehmensmitarbeiter durch den Handelsvertreter:
wichtiger Kündigungsgrund. Seite **11**

DEUTSCHLAND: Kündigung eines Handelsvertretervertrages wegen Verlust des
Vertriebsrechts Seite **11**

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Telemarketing - die italienische Aufsichtsbehörde verhängt Strafe von
4,5 Mio. Euro an Telekommunikationsunternehmen Seite **12**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Digital Services Tax: Klarstellungen des Finanzamts Seite **12**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: Patentrecht in der Schuhbranche; der Rechtsfall Birkenstock Seite **13**

DEUTSCHLAND: Panoramafreiheit und Drohnen Seite **13**

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Illegale Bieterabsprache bei der öffentlichen Auftragsvergabe Seite **14**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Verheimlichung und Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen Seite **14**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Zur Quantifizierung des Schadens im Falle einer vom Insolvenzverwalter
erhobenen Haftungsklage Seite **15**

DEUTSCHLAND: Monte-Carlo-Simulation für alle? Insolvenzantragspflicht ohne
Ausnahmen. Seite **15**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Verdoppelung der Frist für die Ausstellung von Steuerbescheiden bei
Indizien für eine Straftat. Seite **16**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Umsatzsteuerpflicht für Vergleichsvereinbarungen Seite **16**

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: Der Betriebspachtvertrag Seite **17**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: VERTRETUNGSBEFUGNISSE IN DER ITALIENISCHEN GMBH

Ein kürzlich ergangenes Urteil des Gerichts Rom (Urteil vom 10.09.20) beschäftigt sich mit der Frage, ob die fehlende Vertretungsmacht und die satzungsmäßig bestimmte Gesamtzeichnungsbefugnis von Geschäftsführern einer GmbH italienischen Rechts Dritten entgegengesetzt werden kann.

Das Hauptargument des Gerichts besteht in der These, dass die Vertretungsmacht der Geschäftsführer gesetzlich bestimmt wird und allen Geschäftsführern gleichermaßen und getrennt zusteht: Jeder Geschäftsführer kann somit die Gesellschaft unabhängig von dem herangezogenen Geschäftsführungsmodell rechtswirksam verpflichten.

Das Gericht vertritt demnach die Auffassung, dass die Regelung der gemeinsamen Unterschrift eine rein interne Vertretungsregelung darstellt und somit gem. Art. 2475bis Abs. 2 des it. ZGB eine „Beschränkungen der Befugnisse der Geschäftsführer, die sich aus der Satzung oder der Ernennungsentcheidung ergeben“ darstellt, die Dritten, auch wenn sie veröffentlicht worden ist, nicht entgegengehalten werden kann, es sei denn es gelingt der Nachweis, dass diese wissentlich und mit Absicht die Gesellschaft geschädigt haben.



V. S. Wagner



A. Mascotti

Avv. e RAin (Associate Partner) Dr. Vanessa S. Wagner |
vanessa.wagner@roedl.com

Avv. Angelika Mascotti (Associate) |
angelika.mascotti@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

DEUTSCHLAND: BEDEUTUNG DER GESELLSCHAFTERLISTE IN DER GMBH

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 26.01.21, Az. II ZR 391/18) zeigt erneut die Bedeutung der Gesellschafterliste in der deutschen GmbH. Regelmäßig gilt: Nur wer in der Gesellschafterliste beim Handelsregister eingetragen ist, kann auch tatsächlich seine Rechte als Gesellschafter geltend machen. Andersherum kann derjenige, der nicht (oder nicht mehr) eingetragen ist, grundsätzlich keine Gesellschafterrechte ausüben. Im jetzt entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter einer GmbH u.a. die Einziehung des Geschäftsanteils des Klägers und die außerordentliche Kündigung seines Dienstvertrages beschlossen. Daraufhin wurde eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister eingereicht, die den Kläger nicht mehr als Gesellschafter auflistete. Sodann wurden die zuvor gefassten Beschlüsse in einer weiteren Gesellschafterversammlung nochmals bestätigt. Der Kläger ging gerichtlich gegen die Beschlüsse vor. Hinsichtlich der Einziehung des Geschäftsanteils hatte die Klage Erfolg, weil die Voraussetzungen einer Einziehung nicht vorlagen. Den bestätigenden Beschluss zur Kündigung des Dienstvertrages konnte der Kläger aber trotzdem nicht mehr wirksam anfechten, weil er zum Zeitpunkt nicht mehr als Gesellschafter eingetragen war. Das Urteil zeigt, welche Bedeutung die Gesellschafterliste im Zusammenhang mit Gesellschafterstreitigkeiten erlangen kann. Ggf. können Gesellschafter versuchen, sich mit Mitteln des einstweiligen Rechtsschutzes zu helfen.



W. Liebau

Luther.

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ARBEITSRECHT

ITALIEN: KÜNDIGUNG AUS BETRIEBSBEDINGTEN GRÜNDEN UND ANSPRUCH AUF WIEDEREINSETZUNG IN DEN ARBEITSPLATZ

Mit Urteil Nr. 59/21 vom 01.04.21 hat das Verfassungsgericht eine arbeitsrechtliche Norm (Art. 18 Abs. 7 Satz 2 Gesetz Nr. 300/70, reformiert durch Art. 1 Abs. 42 Buchst. b) Gesetz Nr. 92/12) für verfassungswidrig erklärt, nach der es bei offensichtlichem Nichtvorliegen der für eine betriebsbedingte Kündigung angegebenen Gründe dem Ermessen des Arbeitsrichters überlassen bleibt, die Wiedereinsetzung in den Arbeitsplatz anzuordnen und er dies nicht zwingend zu tun hat. Nach dem Verfassungsgericht steht die Regelung im Widerspruch zum arbeitsrechtlichen Sanktionensystem, das seit der Reform „Fornero“ in Kraft ist, und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Dass das offensichtliche Fehlen des Kündigungsgrunds nur bei der verhaltensbedingten Kündigung automatisch zur Wiedereinsetzung führt und bei der betriebsbedingten Entlassung lediglich fakultativ ist, stellt nach den obersten Richtern eine nicht zu rechtfertigende Disharmonie dar. Darüber hinaus fehle es an Anwendungskriterien, an denen sich das Gericht bei der Ermessensentscheidung über die Anordnung der Wiedereinsetzung orientieren könne. Die Norm sei somit für verfassungswidrig zu erklären, um den Ultima Ratio-Charakter der Kündigung zu garantieren und zu verhindern, sie dem freien Ermessen des Richters und somit letztlich seiner Willkür auszusetzen.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: ANDERSNUTZUNG DER GEWERKSCHAFTSFREISTELLUNG IST NICHT IMMER KÜNDIGUNGSGRUND

Mit Urteil Nr. 6495/21 entschied das it. Kassationsgericht, dass Mitglieder der leitenden Gewerkschaftsorgane gem. Art. 30 Arbeitnehmergesetz Nr. 300/70 das Recht auf Freistellungen zur Teilnahme an Gewerkschaftssitzungen haben. Deren Nutzung zu anderen Zwecken stellt eine Abwesenheit dar, die eine Kündigung rechtfertigen kann. Laut Kassationsgericht ist es allerdings nicht möglich, das Gesetz abstrakt anzuwenden, ohne den Sachverhalt zu überprüfen, d.h. ob das konkrete Verhalten des Arbeitnehmers schwerwiegend ist und einen wichtigen Kündigungsgrund darstellt. Im gegenständlichen Fall erachtete das Gericht, dass die Kündigung aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verhaltens unverhältnismäßig war. Der Gewerkschaftsführer wurde einer willkürlichen Abwesenheit beschuldigt, da er während der Nutzung der Freistellung andere Tätigkeiten erledigte, als jene, für die sie erteilt worden war. Allerdings wurde festgestellt, dass der Arbeitnehmer zwar an keiner Gewerkschaftssitzung teilgenommen, jedoch unter sein Mandat fallende Tätigkeiten erledigt hatte. Das Kassationsgericht erachtete somit, dass die Aufhebung der Kündigung durch die Sachrichter rechtmäßig war, da das beanstandete Verhalten als mit der Erhaltung des Arbeitsplatzes vereinbaren Disziplinarstrafen angesehen wurde.



V. De Luca



E. Cannone

 **DE LUCA & PARTNERS**
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone | elena.cannone@delucapartners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: DIE STEUER AUF DIGITALE DIENSTLEISTUNGEN IN ITALIEN

Die Steuerbehörde hat die Durchführungsbestimmungen (Maßnahme 15.01.21 und Rundschreiben Nr. 3/E/2021) bezüglich der italienischen Digitalsteuer (ISD) erlassen. Daher werden ab dem 01.01.20 Umsätze aus digitalen Dienstleistungen, die über eine digitale Schnittstelle erbracht werden und eine Wertschöpfung durch in Italien ansässige Nutzer beinhalten, der ISD unterzogen. Dazu gehören insbesondere (i) gezielte Dienste für die Zustellung von Werbung, (ii) multilaterale Schnittstellen, die die Interaktion zwischen Nutzern oder die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen erleichtern, und (iii) die Übermittlung von Daten, die von Nutzern gesammelt und durch die Nutzung einer Schnittstelle erzeugt werden. Die ISD ist von allen Unternehmern zu entrichten, unabhängig davon, wo sie ansässig sind (Unternehmen, gewerbliche und nicht gewerbliche Einrichtungen und Einzelpersonen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben), die im vorangegangenen Kalenderjahr gleichzeitig einzeln oder als Gruppe: (i) Umsätze von mehr als 750 Mio. Euro, unabhängig davon, wo sie erzielt wurden und (ii) Umsätze aus digitalen Dienstleistungen in Italien von mindestens 5,5 Mio. Euro erzielt haben. Die ISD ist in Höhe von 3% des Umsatzes, vor Abzug der Kosten für die Bereitstellung digitaler Dienste und abzüglich der Mehrwertsteuer und anderen indirekten Steuern, zu zahlen. Die Zahlung ist bis zum 16.05.21 fällig und die Erklärung muss bis zum 30.06.21 eingereicht werden.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.comDott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: ERLEICHTERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN VERLÄNGERT

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen verlängert, um die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen zu entlasten. Ziel ist es insbesondere, die Liquidität zu verbessern.

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Unternehmen können bis zum 30.06.21 Antrag auf eine - im Regelfall zinsfreie - Stundung der bis zum 30.06.21 fälligen Steuern stellen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer). Von der Vollstreckung überfälliger Steuerschulden soll bis zum 30.09.21 bei bis zum 30.06.21 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. Verwirkte Säumniszuschläge können erlassen werden.

Bis zum 31.12.21 können betroffene Unternehmen außerdem unter Darlegung ihrer Verhältnisse Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags (für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung) stellen. Strenge Anforderungen sollen hier nicht gelten. So sollen Anträge nicht deshalb abgelehnt werden, weil die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können.



A. Pensovecchio



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Avv. und RAin Anna Pensovecchio |
a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: AUFWERTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN MIT ENTSPRECHENDER STEIGERUNG DES UNTERNEHMENSWERTES

Art. 110 des Gesetzesdekrets Nr. 104/20 sieht eine Aufwertung der zum 31.12.19 resultierenden Vermögensgegenstände (Sachanlagen, immaterielle Anlagenwerte und Beteiligungen) vor. Dabei kann sowohl von der zivilrechtlichen als auch von der steuerrechtlichen Aufwertung Gebrauch gemacht werden, wobei die steuerlichen Auswirkungen (z.B. Abschreibungen) ab dem Folgegeschäftsjahr und hinsichtlich den Veräußerungsgewinnen ab dem vierten Jahr geltend gemacht werden können. Die steuerliche Aufwertung der Vermögenswerte unterliegt einer Ersatzsteuer in Höhe von 3%. Durch die Möglichkeit der Frankierung der Aufwertungsrücklage i.H.v. 10% ist es zudem möglich, die Ausschüttung solcher Rücklagen ohne weitere Besteuerung seitens der Gesellschaft vorzunehmen. Neben den Steuereffekten und der Erhöhung des Eigenkapitals kann die Aufwertung positive Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung haben. Sie ist besonders für den Energiesektor (v.a. Fotovoltaik) von Bedeutung, da durch den erzielten Steuereinsparungen infolge der Aufwertung eine Optimierung der Cashflows ermöglicht wird. Die Verringerung der steuerlichen Auswirkungen generiert zusätzliche Zahlungsströme, worauf ein höherer Unternehmenswert zurückzuführen ist. Bei einem möglichen Verkauf des Unternehmens, sei es durch einen Share Deal (Abtretung von Anteilen) oder einen Assets Deal (Abtretung eines Betriebes) kann von den zusätzlichen Cashflows und denentsprechenden direkten Steuereinsparungen profitiert werden.



C. Andreatta



S. Andreasi

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | claudio.andreatta@data.bz.it
Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: NEUERUNGEN BETREFFEND DIE BEGLAUBIGUNG DER FORMULARE FÜR DIE IDENTIFIZIERUNG VON ABFÄLLEN

Seit dem 08.03.21 ist es für Unternehmen möglich, als Alternative zu der traditionellen Beglaubigung durch die Handelskammern, selbständig das Formular für die Identifizierung von Abfällen virtuell zu beglaubigen. Die Einführung dieses neuen Instruments ist für die Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften relevant, da die Verletzung der Mitteilungspflichten, der Führung der zwingend vorgeschriebenen Register und der Formulare im Sinne von Art. 258 it. Umweltgesetzbuch (GvD Nr. 152/06, wie kürzlich durch das GvD Nr. 116/20 geändert) eine Straftat in Sinne des GvD Nr. 231/01 darstellt. Die Neuerung, welche sich in die vor Kurzem erfolgte Reform des Umweltgesetzbuches einreicht, besteht in einem ersten, bis heute vorläufigen Schritt zur Entmaterialisierung der umweltrechtlichen Schriftstücke und zur Vereinfachung der Tätigkeiten der Unternehmen betreffend die Verwaltung von Abfällen. Tatsächlich, sofern keine anderen Bestimmungen erlassen werden, wird die virtuelle Beglaubigung als Übergangsmaßnahme bis zur vollständigen Entwicklung und dem vollumfänglichen Betrieb des nationalen elektronischen Registers zur Nachverfolgbarkeit von Abfällen (RenTRI), welches vom Umweltgesetzbuch vorgesehen ist, angewandt werden. Die entsprechenden Ministerialdekrete werden die Modalitäten der Ausfüllung und Führung der Lade- und Entladeregister und des Formulars für die Identifizierung der Abfälle festlegen.



R. Di Vieto



D. Ghedi

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | roberta.di.vieto@studiopirola.com
Avv. Daniele Ghedi | daniele.ghedi@studiopirola.com

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: NEU-ANSÄSSIGE UND AUSLÄNDISCHE BETEILIGUNGEN

Natürliche Personen, die ihren Steuersitz nach Italien verlegen, nachdem sie über mindestens neun der letzten zehn Steuerzeiträume im Ausland ansässig waren, können die Bestimmungen gem. Art. 24bis des TUIR anwenden, laut welchen - gegen Entrichtung einer pauschalen Ersatzsteuer (100.000 Euro pro Steuerperiode) - die direkten, indirekten und Erbschaftssteuern allein auf jene Einkünfte und Güter Anwendung finden, die aus Italien stammen. Diesbezüglich hat das it. Finanzamt mit dem Bescheid Nr. 12/E vom 18.02.21 bestätigt, dass auch Veräußerungsgewinne aus entgeltlichen Abtretungen von Beteiligungen bzw. Anteilen an ausländischen Gesellschaften unter diese Bestimmungen fallen können (abgesehen von den spezifischen Einschränkungen für wesentliche Beteiligungen), vorausgesetzt diese Vermögensbestände befinden sich nicht auf einem Depotkonto bei einem italienischen Vermittler. Die Einstufung als „ausländische Einkünfte“ gilt hingegen für nachfolgende Verträge: (i) individuelle Portfolioverwaltung über italienische Broker, die über ein Mandat mit Ermessensspielraum hinsichtlich des im Ausland angelegten Finanzvermögens verfügen, (ii) Verwaltungsvereinbarung für Finanzvermögen, wobei der italienische Vermittler die ausländische Vermögensbestände nach Vorgabe des Kunden verwaltet, (iii) Finanzberatungsabkommen und Investitionsüberwachungen, wobei der italienische Intermediär keine direkte Handlungsbefugnis für das im Ausland angelegte Finanzvermögen hat.



P. Pagani

HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: ADVANCE PRICE AGREEMENTS ZUR FESTLEGUNG DER VERRECHNUNGSPREISE

Art. 31ter des Präsidialdekrets Nr. 600/73 erlaubt multinationalen Unternehmen eine sog. Vorabverständigung (Advance Pricing Agreement - APA) mit den Finanzbehörden zur einvernehmlichen Festlegung der Berechnungsmethoden der Verrechnungspreise gemäß dem „arm's length principle“. Die Vereinbarungen, wenn unilateral, binden die Parteien für das Steuerjahr der Unterzeichnung sowie die vier nachfolgenden Steuerjahre, sofern es keine Veränderungen der faktischen oder rechtlichen Umstände gibt, die erheblich für die Vereinbarungen sind. Ab dem 01.01.21 ist ferner die Möglichkeit vorgesehen, sich der retroaktiven Wirkung zu bedienen, die auf alle vorhergehenden Steuerjahre erstreckt werden kann, für welche die Fristen für Prüfungen noch nicht abgelaufen sind, vorausgesetzt, dass (i) die tatsächlichen und rechtlichen Umstände gleichbleiben, (ii) keine Inspektionen oder Prüfungen oder andere Feststellungen begonnen haben, von denen der Steuerzahler formell Kenntnis genommen hat. Dieselbe retroaktive Wirkung ist auch auf bilaterale und multilaterale Vereinbarungen anwendbar, sofern hierfür ein entsprechender Antrag gestellt wurde, und die zuständigen Behörden der ausländischen Staaten ihre Zustimmung erteilt haben. Um Zugang zu den letzteren Vereinbarungen zu erhalten, wird jedoch die Bezahlung einer Gebühr (fee) verlangt, die am Gesamtumsatz des Konzerns bemessen wird.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG: MITTEILUNGSPFLICHT DER WIRTSCHAFTLICHEN BERECHTIGTEN VON GESELLSCHAFTEN AN DAS HANDELSREGISTER

Das italienische Geldwäschegesetz verpflichtet Kapitalgesellschaften und private juristische Personen, wie z.B. Stiftungen und Vereine, zur Mitteilung der Identitätsdaten ihrer wirtschaftlichen Berechtigten („WB“), d.h. der natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle sie letztlich unmittelbar oder mittelbar stehen, an das it. Handelsregister („HR“). Die Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnsitz usw.) werden im HR eingetragen und sind öffentlich einsehbar, mit Ausnahme von minderjährigen oder rechtsunfähigen WB, oder bei drohender Gefahr schwerer Straftaten im Falle der Veröffentlichung. Noch ist die Pflicht nicht wirksam, das it. Wirtschafts- und Finanzministerium hat jedoch bereits den Entwurf einer Umsetzungsverordnung erlassen, in der die Mitteilungsfrist festgesetzt wird. Der Erlass der Verordnung wird nach der Überprüfung durch den Rechnungshof wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2021 erfolgen. Die Identifizierung des WB kann umständlich und zeitraubend sein, insbesondere bei internationalen Konzernen und von Anlagefonds kontrollierten Gesellschaften.

Daher ist es angebracht, dass sich die Gesellschaften rechtzeitig um die Einhaltung der Mitteilungspflichten kümmern, um Sanktionen im Falle der Unterlassung und sonstige negative Folgen zu vermeiden.

K&L GATES

Avv. Fabrizio Dotti, Partner Banking & Asset Finance |
fabrizio.dotti@klgates.com

Avv. Francesco Seri, Associate Banking & Asset Finance |
francesco.seri@klgates.com



F. Dotti



F. Seri

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: ABWERBUNG DER UNTERNEHMENSMITARBEITER DURCH DEN HANDELSVERTRETER: WICHTIGER KÜNDIGUNGSGRUND

Mit Urteil Nr. 6915 vom 11.03.21 erachtete das Kassationsgericht die Kündigung aus wichtigem Grund des Unternehmers gegenüber einem Handelsvertreter, der während des Bestehens des Handelsvertreterverhältnisses andere Unternehmensmitarbeiter kontaktiert hatte, um sie zur Gründung einer neuen Unternehmenstätigkeit im selben Warenbereich zu bewegen, unabhängig davon, dass diese sich nicht abwerben ließen, als rechtmäßig. Gemäß Art. 1746 it. ZGB hat der Vertreter nämlich die Pflicht, die Interessen des Unternehmers zu schützen sowie fair und redlich zu handeln, wobei zu vermeiden ist, ein Verhalten zu zeigen, das sich negativ auf das Vertrauensverhältnis auswirkt. Das Kassationsgericht hat außerdem darauf hingewiesen, dass die Vertrauensbindung im Handelsvertreter-intensiver als im Angestelltenverhältnis ist, da der Erstere eine «größere Selbstbestimmung» bei der Erbringung seiner Leistungen bezüglich der «Orte, Zeit, Art und Weise und Mittel zum Erreichen der Unternehmensziele» genießt. Somit genügt im Handelsvertreterverhältnis eine weniger schwere Tat, um die Kündigung wegen Pflichtverletzung zu rechtfertigen, wie im vorliegenden Fall, wo es ausreichte, den bloßen Abwerbungsversuch der Mitarbeiter festzustellen, um den wichtigen Kündigungsgrund als erfüllt zu erachten.



F. Toffoletto



V. Rovere

 lus Laboris Italy Global HR Lawyers
Toffoletto De Luca Tamajo

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner |
sft@toffolettodeluca.it
Avv. Valentina Rovere, Associate |
sft@toffolettodeluca.it

DEUTSCHLAND: KÜNDIGUNG EINES HANDELSVERTRETERVERTRAGES WEGEN VERLUST DES VERTRIEBSRECHTS

In der vorliegenden Streitigkeit, war der Kläger als Handelsvertreter für die Produkte Marke „X“ eines deutschen Unternehmens tätig, das als Tochtergesellschaft den Vertrieb der Markenprodukte der ausländischen Konzernmutter durchführte. Die Konzernmutter übertrug mit Wirkung zum 31.08.19 die Vertriebsrechte für die Marke „X“ auf ein nicht zum Konzern gehörendes Unternehmen. Die Tochtergesellschaft kündigte daraufhin am 27.06.19 den Handelsvertretervertrag mit dem Kläger außerordentlich mit Wirkung zum 31.08.19. Der Handelsvertreter erhob Klage auf Schadensersatz wegen der Verkürzung der sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Klage wurde vom Landgericht München I abgewiesen. Der Kläger legte Berufung beim Oberlandesgericht München ein, das mit Beschluss vom 26.10.20 (AZ 7 U 4016/20) den Kläger darauf hinwies, dass die Berufung keinen Erfolg haben werde. Nach Meinung des OLG München stellt der Verlust des eigenen Vertriebsrechts wegen des Verkaufs der vertriebenen Marke durch die Konzernmutter einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Handelsvertretervertrages der Tochtergesellschaft dar. Voraussetzung dafür ist nur, dass die Tochtergesellschaft keinen Einfluss auf die Entscheidung der Konzernmutter hat und der Verlust des Vertriebsrechts nicht längere Zeit vorhersehbar war. Es liege keine Verkürzung der Kündigungsfrist vor, da es sich um eine außerordentliche Kündigung handelt.



R. Budde

C/M/S

Law . Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

SEITE
11

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: TELEMARKETING – DIE ITALIENISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE VERHÄNGT STRAFE VON 4,5 MIO. EURO AN TELEKOMMUNIKATIONSUNTERNEHMEN

Mit Maßnahme Nr. 112 vom 25.03.21 wurde ein bekanntes Telekommunikationsunternehmen von der Datenschutzaufsichtsbehörde für die Durchführung aggressiver Telemarketing-Praktiken sanktioniert. Tatsächlich haben hunderte von Interessenten seit 2018 von hartnäckigen unerwünschten Anrufen zu Werbezwecken durch das Unternehmen und dessen Vertriebsnetz berichtet.

Die Entscheidung folgte einer komplexen Sachverhaltsermittlung, an deren Ende dem Unternehmen mehrere Verstöße vorgeworfen wurden, darunter: das Fehlen von Kontrollen beim Sammlungsprozess von Daten potenzieller Kunden; der Erwerb von Kontaktlisten von Dritten, welche selbst als Verantwortliche galten, die keine Zustimmung zur Weitergabe von Daten an Dritte eingeholt hatten; das Fehlen von Transparenz bei den Methoden der Aktivierung, Ausführung und Deaktivierung des Rückrufdienstes; das Fehlen von Sicherheitsmaßnahmen der Systeme, die die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

Die Aufsichtsbehörde verhängte daher eine Geldbuße in Höhe von 4.501.868 Euro, was 5% der maximalen Geldbuße entspricht, in Übereinstimmung mit den kürzlich von der Behörde verabschiedeten Maßnahmen im Bereich des Telemarketing.



N. Martini

Rödl & Partner

Avv. Nadia Martini, Partner | nadia.martini@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: DIGITAL SERVICES TAX: KLARSTELLUNGEN DES FINANZAMTS

Das it. Finanzamt hat mit Rundschreiben Nr. 3/E vom 23.03.21 die Funktionsweise der Steuer auf digitale Dienstleistungen („dDL“) (sog. „Digital Services Tax“) klargestellt. Der Steuer unterliegen: a) (auch nicht ortsansässige) Unternehmen mit weltweiten Erträgen i.H.v. mind. 750 Mio Euro; b) die Erträge aus bestimmten dDL i.H.v. mind. 5,5 Mio Euro in Italien erwirtschaftet haben.

Die Steuer wird auf Erträge aus folgenden dDL angewandt: (i) Übermittlung von gezielter Werbung; (ii) Bereitstellung von digitalen Schnittstellen für Kontakte zwischen Nutzern, die ihre Interaktion fördern oder die direkte Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen erleichtern; (iii) Übermittlung von Daten, die von Nutzern gesammelt oder durch die Nutzung einer digitalen Schnittstelle generiert wurden.

Das Finanzamt hat damit den von der Steuer betroffenen Personenkreis (insb. die Schwellenwerte) geklärt und ist näher auf den objektiven Anwendungsbereich (insb. den Inhalt jeder steuerpflichtigen dDL) eingegangen.

Schließlich hat es auch die geografische Zuordnung zur Festlegung des Anteils der in Italien steuerbaren Erträge, die Art der Feststellung der Bemessungsgrundlage, die Identifikations-, Zahlungs-, Erklärungspflicht und Nutzung etwaiger Rückzahlungen geklärt.



R. De Pirro

**MORRI
ROSSETTI**

Dott.ssa Roberta De Pirro | Roberta.DePirro@MorriRossetti.it

SEITE
12

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: PATENTRECHT IN DER SCHUHBRANCHE: DER RECHTSFALL BIRKENSTOCK

Eine neuliche Entscheidung des Pariser Gerichts (29.01.21) hat den langjährigen Streit zwischen zwei wichtigen Giganten der Schuhindustrie über geistiges Eigentum definiert. Gegenstand des Rechtsstreits war die Möglichkeit für Birkenstock, ein bestimmtes Design auf der Lauffläche der traditionellen Korksohle als patentfähige Marke zu betrachten. In diesem Zusammenhang verklagte der deutsche Konzern die italienische Firma Goldstar-Valleverde, die seit Jahren das gleiche Sohle-Design verwendet. Das Pariser Gericht bestätigte das, was u.a. der Gerichtshof der Europäischen Union bereits im Jahre 2018 festgestellt hatte, und zwar dass die Merkmale des streitigen Designs die Patentierbarkeit nicht zulasse; es folgt, dass auch andere Players der Schuhbranche ein solches Design benutzen können, da diese Sohle keine reale Unterscheidungskraft habe. Genauer gesagt sei die Nicht-Patentierbarkeit des fraglichen Zeichens ausschließlich darauf zurückzuführen, dass die Eigenart des äußeren Zeichens es dem Durchschnittsverbraucher unmöglich mache, die unternehmerische Herkunft der Ware anhand der bildlichen Gestaltung nachzuvollziehen. Diese Entscheidung hat einen langen Rechtsstreit beendet, der vor den Gerichten von vielen europäischen Ländern stattgefunden hat und einen Meilenstein für das Verhältnis des Patentrechts im Schuhsektor darstellt.



Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
Avv. Marco Secchi | marco.secchi@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



D. Bracchi



M. Secchi

DEUTSCHLAND: PANORAMAFREIHEIT UND DROHNEN

Darf man Gebäude mit einer Drohne fotografieren und die Fotos dann ins Internet stellen oder sonstwie verwerten? Manches spricht dafür, manches dagegen. Auch das Urheberrecht spielt eine Rolle: Wenn das Gebäude ein „Werk“ ist, das ist es häufig, ist das Foto eine Vervielfältigung, die dem Urheber vorbehalten ist. Eine Ausnahme gilt nach deutschem Recht für „Gebäude, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden.“ Die darf man – von außen – fotografieren, die Fotos im Prinzip frei, also nicht nur privat verwenden, § 59 UrhG. Das entspricht Art. 5 Zif. 3 (h) der Info-Soc-Richtlinie (Nr. 2001/29/CE). Das it. Urheberrecht kennt eine solche Ausnahme nicht, aber ein praktisch bedeutsamer Teil ist im sog. „Codice dei beni culturali“ (it. KGSG) geregelt. Die Ausnahme vom Urheberrecht ist im Wesentlichen durch die „Öffentlichkeit“ des Werkes gerechtfertigt, aber auch beschränkt. Ist nun von dieser sogenannten „Panoramafreiheit“ gedeckt, wenn die Fotos mit einer Drohne gemacht werden? Das Landgericht Frankfurt a.M. hat das für solche Aufnahmen der „Lahntalbrücke Limburg“ bejaht: Der Begriff der „Öffentlichkeit“ müsse mit der technischen Entwicklung Schritt halten (LG Frankfurt a.M., 2-6 O 136/20, rechtskräftig). Die Entscheidung wird viel diskutiert: Mit Drohnen kann man ja einiges anstellen. Es wird aber, für das Urheberrecht, nach wie vor nicht allein auf die Technik, sondern auch darauf ankommen, wie und von wo aus die Fotos gemacht werden.



K. Bott

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: ILLEGALE BIETERABSPRACHE BEI DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE

„Kollusive Absprachen“ bezeichnen in der öffentlichen Auftragsvergabe verschiedene Formen geheimer und illegaler Absprachen zwischen mehreren Wirtschaftsteilnehmern mit dem Ziel, ein Vergabeverfahren zu verfälschen.

In der italienischen Rechtsordnung stellt ein solches Verhalten einen Straftatbestand dar (sog. „illegale Bieterabsprachen“, Art. 353 it. StGB) und bildet überdies einen möglichen Ausschlussgrund bei Vergabeverfahren (im Sinne „schwerer beruflicher Verfehlungen“ Art. 80, it. Vergaberechtsbuch). Dies stimmt im Übrigen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU überein, die kollusive Absprachen unter den möglichen Gründen für den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers anführt.

Um eine korrekte Anwendung dieses Grundsatzes sicherzustellen, wurde am 18.03.21 die Bekanntmachung 2021/C91/01 „über Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ publiziert. Diese unterstützt die Vergabebehörden mit geeigneten Erläuterungen, damit die Mitgliedstaaten zum einen gegen Absprachen gerichtete Abschreckungs-, Aufdeckungs- und Bekämpfungsmethoden einsetzen und zum anderen die Zusammenarbeit zwischen nationalen zentralen Vergabe- und Wettbewerbsbehörden fördern.

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano
segreteria@sattaromano.it
www.sattaromano.it



A. Romano

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: VERHEIMLICHUNG UND VERNICHTUNG VON BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN

Die zweite Strafkammer des Kassationsgerichtshofs hat sich mit dem Urteil Nr. 11123/21 vom 23.03.21 mit der Straftat der Verheimlichung oder Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen gem. Art. 10 GvD Nr. 74/00 befasst. Dieser bestraft jeden, der in der Absicht, die Einkommensteuer oder die Mehrwertsteuer zu hinterziehen, aufbewahrungspflichtige Buchhaltungsunterlagen oder Dokumente ganz oder teilweise verheimlicht oder vernichtet, um die Rekonstruktion der Einkünfte oder des Umsatzes zu verhindern, mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren. Der Tatbestand setzt also die Erstellung einer Buchhaltung und die Erzielung von Einkünften voraus und ist daher nicht mit dem Tatbestand des Unterlassens der Buchführung nach Art. 9 Abs. 1 GvD Nr. 471/97 zu verwechseln. Laut dem Kassationsgerichtshof ist für eine Verurteilung ein „quid pluris“ erforderlich und zwar die Verheimlichung oder Vernichtung der Buchhaltungsunterlagen, wenn deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist und diese auch tatsächlich erstellt wurden. Die Nichtführung von Buchhaltungsunterlagen stellt hingegen eine reine Ordnungswidrigkeit dar.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: ZUR QUANTIFIZIERUNG DES SCHADENS IM FALLE EINER VOM INSOLVENZVERWALTER ERHOBENEN HAFTUNGSKLAGE

Das Kassationsgericht hat erneut die Frage der Schadensquantifizierung in Klagen behandelt, die vom Insolvenzverwalter gem. Art. 146 des it. Insolvenzgesetzes bzgl. Haftung der Geschäftsführer eingereicht worden sind. Die Quantifizierung des diesen zuzurechnenden Schadens ist früher viel diskutiert worden, vor allem, weil die nach und nach berücksichtigten Berechnungskriterien je nach Wahl zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen und damit zu einem erheblichen Unterschied in der Behandlung führen können. Mit dem Beschluss Nr. 9458/21 bestätigte das Gericht, dass es auch möglich ist, den Schaden in der Höhe zu bestimmen, die der Differenz zwischen den Passiva und den in der Insolvenz liquidierten Aktiva entspricht, jedoch nur als Parameter für eine gerechte Schadensregulierung. Darüber hinaus muss der Insolvenzverwalter eine Nichterfüllung durch den Geschäftsführer behaupten, die zumindest abstrakt als Ursache für den Schaden geeignet ist, und die Gründe angeben, die ihn daran gehindert haben, die schädlichen Auswirkungen festzustellen, die auf das Verhalten des Geschäftsführers selbst und damit auf eine spezifische und zeitnahe Quantifizierung des zu ersetzenden Schadens konkret zurückzuführen sind (im vorliegenden Fall gab es sowohl Transaktionen, bei denen das Vermögen des Unternehmens besonders entleert worden war, als auch von den Geschäftsführern für die Insolvenz vorgelegten unzureichende Buchhaltungsunterlagen).



S. Grigolli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

DEUTSCHLAND: MONTE-CARLO-SIMULATION FÜR ALLE? INSOLVENZANTRAGSPFLICHT OHNE AUSNAHMEN

Geschäftsleiter haben die Aufgabe, fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, und ggf. Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. Dabei gibt das Gesetz den Geschäftsleitern keine Hilfestellung, wie konkret die Geschäftsleiter dieser Pflicht gerecht werden sollen. Mit dem „Fortbestand“ ist offenbar die Zahlungsfähigkeit gemeint, und zwar auch die künftige: Prognosehorizont sollten mindestens ein bis zwei Jahre sein. Eine belastbare Unternehmensplanung mit zahlreichen Annahmen ist dafür unentbehrlich. Manche fordern dafür Szenario-Technik und sogar Monte-Carlo-Simulationen. Es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsprechung bald für KMU praktikable Standards herausarbeitet.



A. Seitz

Wie berichtet war die Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung unter gewissen Voraussetzungen noch bis 30.04.21 ausgesetzt – eine weitere Verlängerung der Aussetzung hat der Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen, so dass ab 01.05.21 das normale Pflichtenprogramm wieder gilt, samt dem Risiko persönlicher Haftung und Strafbarkeit bei Insolvenzverschleppung. Wer das letzte Jahr nicht genutzt hat, um sein Unternehmen nachhaltig zu sanieren und erforderlichenfalls auch das Geschäftsmodell anzupassen, für den könnte es jetzt eng werden, auch wenn keine „Insolvenzwelle“ über Deutschland geht.



F. Sali



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
RA und Avv. Fabio Sali, LL.M. Eur. |
f.sali@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: VERDOPPELUNG DER FRIST FÜR DIE AUSSTELLUNG VON STEUERBESCHIEDEN BEI INDIZIEN FÜR EINE STRAFTAT

Mit dem am 29.03.21 hinterlegtem Urteil (Nr. 8699), hat der Kassationsgerichtshof festgelegt, dass die Frist für die Verwirkung des Rechts des Finanzamtes auf Ausstellung eines Steuerbescheids bei Vorliegen von Indizien für eine Straftat verdoppelt werden kann, auch im Hinblick auf Steuerjahre, die vor Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 223/06 liegen. Dieses Urteil lässt erhebliche Zweifel hinsichtlich der Einhaltung des Prinzips der „Rechtssicherheit“ im Hinblick auf Steuerjahre, die bei Inkrafttreten des besagten Gesetzesdekrets bereits verjährt waren, aufkommen.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: UMSATZSTEUERPFLICHT FÜR VERGLEICHSVEREINBARUNGEN

Gem. Art. 3 Abs. 1 Präsidialerlass Nr. 633/72, versteht man unter Dienstleistungen die entgeltlichen Leistungen, die sich aus Werk-, Vergabe-, Beförderungs-, Mandats-, Versand-, Agentur-, Makler-, Lagerverträgen ableiten und allgemein aus Verpflichtungen zum Tun, Unterlassen oder Zulassen einer vereinbarten Handlung, unabhängig davon, woher sich diese ableitet.

Die Erbringung von Dienstleistungen ist daher auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie sich in einfachem „Nichtstun“ auflöst, jedoch nur, wenn sie einem synallagmatischen Verhältnis untergeordnet ist. Beträge, die infolge von Vergleichsvereinbarungen zwischen Parteien gezahlt werden, um auf diese Weise auf anhängige Rechtsstreitigkeiten zu verzichten, sind daher umsatzsteuerrelevant. Die funktionelle, synallagmatische Verknüpfung, die in den gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen zu erkennen ist, bestätigt den Neuerungscharakter der Vereinbarungen und die daraus folgende Umsatzsteuerpflicht für die gezahlten Beträge.



S. Amoroso

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: DER BETRIEBSPACHTVERTRAG

Ein häufig benutztes Vertragsmodell im Retailsektor, insbesondere in Einkaufs- und Stadtzentren, ist der Betriebspachtvertrag. Die Besonderheit dieses Vertragstyps, für welchen, anders als für den klassischen Mietvertrag, es im italienischen Recht nur wenige gesetzliche Vorschriften gibt, besteht darin, dass das Nutzungsrecht an der Immobilie nur eines von mehreren Vertragselementen darstellt. Vertragsgegenstand ist ein Betrieb oder Betriebsteil im Sinne einer Gesamtheit von für die Betriebs-tätigkeit benutzten Gegenständen. Im Retailbereich ist wesentlicher Bestandteil immer auch der Eintritt des Pächters in die Gewerbelizenz des Verpächters, sofern der Pächter die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Dieser Eintritt erfolgt nicht automatisch, sondern erfordert die Einreichung bestimmter Unterlagen bei den zuständigen Behörden. Der Betriebspachtvertrag ist zwar gesetzlich weniger reglementiert und dadurch flexibler als der Mietvertrag, bringt aber eine Besonderheit in Bezug auf im Betrieb bestehende Arbeitsverhältnisse mit sich: Art. 2112 it. ZGB regelt, dass bei der Übertragung eines Betriebs bestehende Arbeitsverträge auf den Übernehmer übergehen und die Arbeitnehmer alle bestehenden Rechte behalten. Diesem Aspekt muss daher beim Abschluss von Betriebspachtverträgen große Aufmerksamkeit gewidmet werden; die Hinzuziehung erfahrener Berater ist dringend anzuraten.



G. Comparini



E. Knickenberg
-Giardina

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale

Avv. Giulia Comparini | gcomparini@cocuzzaeassociati.it
Rechtsanwältin – Avv. Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Copyright Bilder: Fotolia

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **heir**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.